Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8275
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

V. 1. g.
106
2

Vermerkht das Perckh-
Recht vnd zehendt im vordern saußfall

gehört daß Perckhrecht dem Erzbischoffen von Salz-
"burg zu allain zu. Welliches Perckhrecht man zu
"leichen besitzt am sunntag nach Ostern zu haimb-
"schach vnd man gibt von einem viertel weingart-
"ten, am Perckhviertl ain ost, vnd gelt daselb Perckhrite
j o. Dischgeandl, vnd gibt von jedem
viertl weingartten ain haller verleggelt. Es hab-
"en auch sein kf. gn. den zwaintzigist zehendt, vnd der
von Seccau den drittenthaill zu nemen. Vnd
man gibt von einem jedem drittl zu zehendt
2 ½ Sechter most, gelt der Sechter j 2 Dischgeandl,
vnd diser nachgeloegtnde Perg ligen all zur
Leibnitzer Pfarr. et: Anno

1 5 7 1